



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 05/2019	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 14.03.2019
----------------	--------------------------------	-------------------

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe hier: Bekanntmachung der Genehmigung	1-3

**Bekanntmachung**

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe**  
**Hier: Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 04.12.2018, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-046-1385, die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erteilt.

Der von der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Planbereich ist in den nachfolgenden Planskizzen dargestellt:

**Bisherige Darstellung**



**Abb. 1: bisherige Darstellung des Geltungsbereiches**  
**der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe**  
(Verkleinerung ohne Maßstab)

## Neue Darstellung 46. FNP - Änderung



**Abb. 2: neu gefasste Darstellung des Geltungsbereiches  
der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe**  
(Verkleinerung ohne Maßstab)

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienstzeiten sind:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 27.02.2019



Der Bürgermeister  
Dirk Buschmann

